

Universität für Bodenkultur Wien
Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur
(Stand: 01. Oktober 2006)

An der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU Wien) wird gemäß § 54 UG 2002 folgendes Curriculum für das Doktoratsstudium der Bodenkultur erlassen:

§ 1. Ziel des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Bodenkultur hat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten der Bodenkultur zu dienen.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist:

a.) der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums an der BOKU, oder eines individuellen Diplom- oder Magisterstudiums mit Schwerpunkt an der BOKU.

b.) der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a) genannten Diplom- oder Magisterstudien gleichwertig ist, oder

c.) der Abschluss eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. b.) von Absolventen ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.

(4) Die Zulassung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 3. Dauer und Organisation

(1) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur umfasst mindestens 180 ECTS, davon mindestens 20 ECTS Doktorat-Lehrveranstaltungen und mindestens 160 ECTS für die Dissertation. Das Studium wird nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Erfolgt die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c.), so erhöht sich der Umfang des Doktoratsstudiums gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Nach Zulassung zum Doktoratsstudium hat der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres das Studium beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin anzumelden. Diese Anmeldung umfasst:

- Name des Dissertationsthemas,
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin,
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
 - Beratungsteam
 - Zeitplan
 - Ressourcenplan,
- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen.

§ 4. Rigorosum

Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, der zweite Teil in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.

§ 5. Erster Teil des Rigorosums

(1) Im Rahmen des ersten Teiles des Rigorosums des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind von allen Studierenden Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen.

(2) Studierende, welche nach § 2 Abs. 1 lit. c.) zugelassen wurden, haben zusätzliche Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) zu absolvieren; diese sind nicht Teil des Rigorosums. Der Umfang bzw. die Fachgebiete, denen diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sein müssen, sind in der für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang geltenden Verordnung über Doktoratsstudien für Fachhochschul-Absolventen geregelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin auf Vorschlag des Beratungsteams bescheidmäßig festzulegen. Der oder die Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(4) Der oder die Studierende ist berechtigt, zusätzlich zu den gem. Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(5) Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 UG 2002.

§ 6. Dissertation

(1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Als Dissertation gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

(2) Das von dem bzw. der Studierenden vorzuschlagende Thema der Dissertation ist einem wissenschaftlichen Fach zu entnehmen, welches an der Universität für Bodenkultur Wien durch einen Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit *venia docendi* vertreten ist. Der oder die Studierende ist auch berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer oder Betreuerinnen auszuwählen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der BOKU, so ist sie nur zulässig, wenn der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen einen Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege über den Betreuer oder die Betreuerin beim Studiendekan bzw. bei der Studiendekanin zur Beurteilung einzureichen.

(6) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat die Dissertation zwei Universitätslehrern oder Universitätslehrerinnen gemäß § 31 Abs. 5 und 6 der Satzung, Studienrechtlicher Teil, vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten haben. Dabei ist der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation nicht mit der Begutachtung zu betrauen. Außerdem darf höchstens ein Begutachter bzw. eine Begutachterin dem Department des Betreuers bzw. der Betreuerin angehören. Beide Begutachter sind aus dem Dissertationsfach oder wenigstens einem dazu verwandten Fach zu wählen.

(7) Die Begutachter oder Begutachterinnen haben in ihrem Gutachten neben der Würdigung der Arbeit auch eine Aussage zu treffen, ob sie die Dissertation positiv oder negativ bewerten. Sie sind auch berechtigt, einen Vorschlag über eine Notengebung gemäß § 8 Abs 5 der Satzung, Studienrechtlicher Teil, zu erstatten.

(8) Bewertet einer oder eine der beiden Begutachter oder Begutachterinnen die Dissertation negativ, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin einen dritten Begutachter oder eine dritte Begutachterin heranzuziehen, der oder die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Dieser oder diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

§ 7. Zweiter Teil des Rigorosums

(1) Die Anmeldung zum 2. Teil des Rigorosums setzt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die positive Absolvierung der Prüfungen des ersten Teils des

Rigorosums (der gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen), sowie die insgesamt positive Beurteilung der Dissertation voraus. Sind drei Begutachtungen vorzunehmen (§ 6 Abs 8), müssen wenigstens 2 der Gutachten eine positive Wertung aufweisen.

(2) Der zweite Teil des Rigorosums ist eine kommissionelle Prüfung, die unter spezieller Beachtung der Öffentlichkeit von Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist. Es bleibt dem oder der Vorsitzenden in Absprache mit den Beteiligten (Dissertant oder Dissertantin, Prüfer oder Prüferinnen) überlassen, ob und wie eine Präsentation der Dissertation erfolgen soll, ob und wie allfälliges Publikum in eine Diskussion eingebunden wird und wie die Prüfer oder Prüferinnen zu ihren Wertungen kommen.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Studiendekan oder von der Studien dekanin nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin auf Vorschlag des Beratungsteams zu bestimmen ist.

(4) Die Beurteilung (Benotung) der Dissertation erfolgt mit (absoluter) Mehrheit durch die Mitglieder des Prüfungssenates für den 2. Teil des Rigorosums. Gelangt der Senat zu keiner einvernehmlichen Beurteilung, sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis durch die Anzahl der Senatsmitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Für eine positive Gesamtbeurteilung ist die absolute Mehrheit positiver Beurteilungen erforderlich.

(5) Dem Prüfungssenat obliegt auch die Feststellung der Gesamtbeurteilung des Abschlusses des Doktoratsstudiums.

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur wird der akademische Grad "Doktor der Bodenkultur"/"Doktorin der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum" abgekürzt "Dr.nat.techn." verliehen.

§ 9. Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Auf Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur, die nach den Bestimmungen des UniStG zugelassen wurden, sind die bisher geltenden Bestimmungen bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 weiter anzuwenden. Diese Studierenden haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung diesem Studienplan zu unterwerfen.